

# Amtsblatt

## der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2023	ausgegeben am 19. September 2023	Nr. 12
------	----------------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>Kreis- und Hochschulstadt Meschede</b>		
1.	Bekanntmachung der Absicht über die Aufhebung der Zweckbindung von Wirtschaftswegeparzellen der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Calle und der Interessenten-Gemeinschaft der Separationsbeteiligten von Grevenstein	104
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29e „Brückenstraße“ in Meschede	107
3.	Bekanntmachung der Ausbauplanung für den Langelohweg zwischen der Einmündung Schröersweg und B55	108
4.	Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Meschede-Stadt (Bereich Langelohweg) und der Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ inkl. der Umstellung des Verfahrens vom Beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB auf ein reguläres Normalverfahren	110
5.	Bekanntmachung der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Grevenstein, Am Einberg	113
6.	Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Blüggelscheidt	115
7.	Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Innenbereichssatzung Blüggelscheidt	120
8.	Bekanntmachung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Beringhausen“ im Weiler Beringhausen vom 19.09.2023:	124
9.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Heinrichsthal-Ost	127
10.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Außenbereichssatzung „Beringhausen“	131
11.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Remblinghausen	133
12.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Gewerbegebiet Calle	134

## Bekanntmachung

### **der Absicht über die Aufhebung der Zweckbindung von Wirtschaftswegeparzellen der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Calle und der Interessenten-Gemeinschaft der Separationsbeteiligten von Grevenstein**

Zu den gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Calle gehört unter anderem der Wirtschaftsweg mit der Lagebezeichnung Gemarkung Calle, Flur 31, Flurstück Nr. 57, Lagebezeichnung „Am Rotweiler“. Der Wirtschaftsweg wird für allgemeine (gemeinschaftliche) Zwecke, insbesondere für eine wegemäßige Nutzung für den allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, nicht mehr benötigt. In Teilbereichen ist der Weg in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Sofern noch Wegeabschnitte erkennbar sind, dienen diese ausschließlich der Zuwegung von Grundstücken eines Eigentümers und werden somit nicht mehr von der Allgemeinheit genutzt. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Calle möchte daher diese Wegeparzelle veräußern. Die Erschließung der umliegenden Flächen ist weiterhin gesichert.

Zu den gemeinschaftlichen Anlagen der Interessenten-Gemeinschaft der Separationsbeteiligten von Grevenstein gehört unter anderem die Wirtschaftswegeparzelle mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Grevenstein, Flur 4, Flurstück Nr. 68, Lagebezeichnung „Schoneberg“. Der vordere, im beigefügten Lageplan rot markierte Bereich, der Wegeparzelle wird nicht als Wirtschaftsweg, sondern als Lager- und Abstellplatz genutzt. Stattdessen wird zur verkehrlichen Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen der östliche Teil des angrenzenden Betriebsgeländes befahren. Daher soll der Wirtschaftsweg entsprechend der tatsächlichen Nutzung umgelegt werden und die Wegeflächen im Zuge eines Tausches mit der angrenzenden Anliegerin veräußert werden. Die vorgesehene Festlegung entspräche dann der tatsächlichen Nutzung. Die Erschließung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist damit auch künftig gesichert.

Für eine Veräußerung der vorstehend genannten Grundstücke ist es jedoch erforderlich, dass die seinerzeit durch den Flurbereinigungsplan jeweils getroffene Zweckbestimmung als gemeinschaftlich zu nutzender Wirtschaftsweg (Benutzung zur Bewirtschaftung von Feld-, Wald- und sonstigen Grundstücken) aufgehoben wird.

Nach Absprache mit der Teilnehmergeinschaft Calle und der Interessentengemeinschaft Grevenstein und deren Wunsch entsprechend, ist beabsichtigt, für die oben genannten Grundstücke die im Flurbereinigungsplan getroffene Zweckbindung als gemeinschaftlich zu nutzende Wirtschaftswege aufzuheben und danach die Flurstücke zu veräußern.

Pläne, aus denen die Lage der zur Aufhebung vorgesehenen Wegeparzellen ersichtlich sind, sind als Anlage beigefügt und können zusätzlich während der Dienststunden bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Infrastruktur, Sophienweg 3, 1. Obergeschoss, Zimmer 208, 59872 Meschede eingesehen werden.

Gegen die beabsichtigte Aufhebung der Zweckbindungen können Einwendungen innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, zu erheben.

59872 Meschede, 13.09.2023

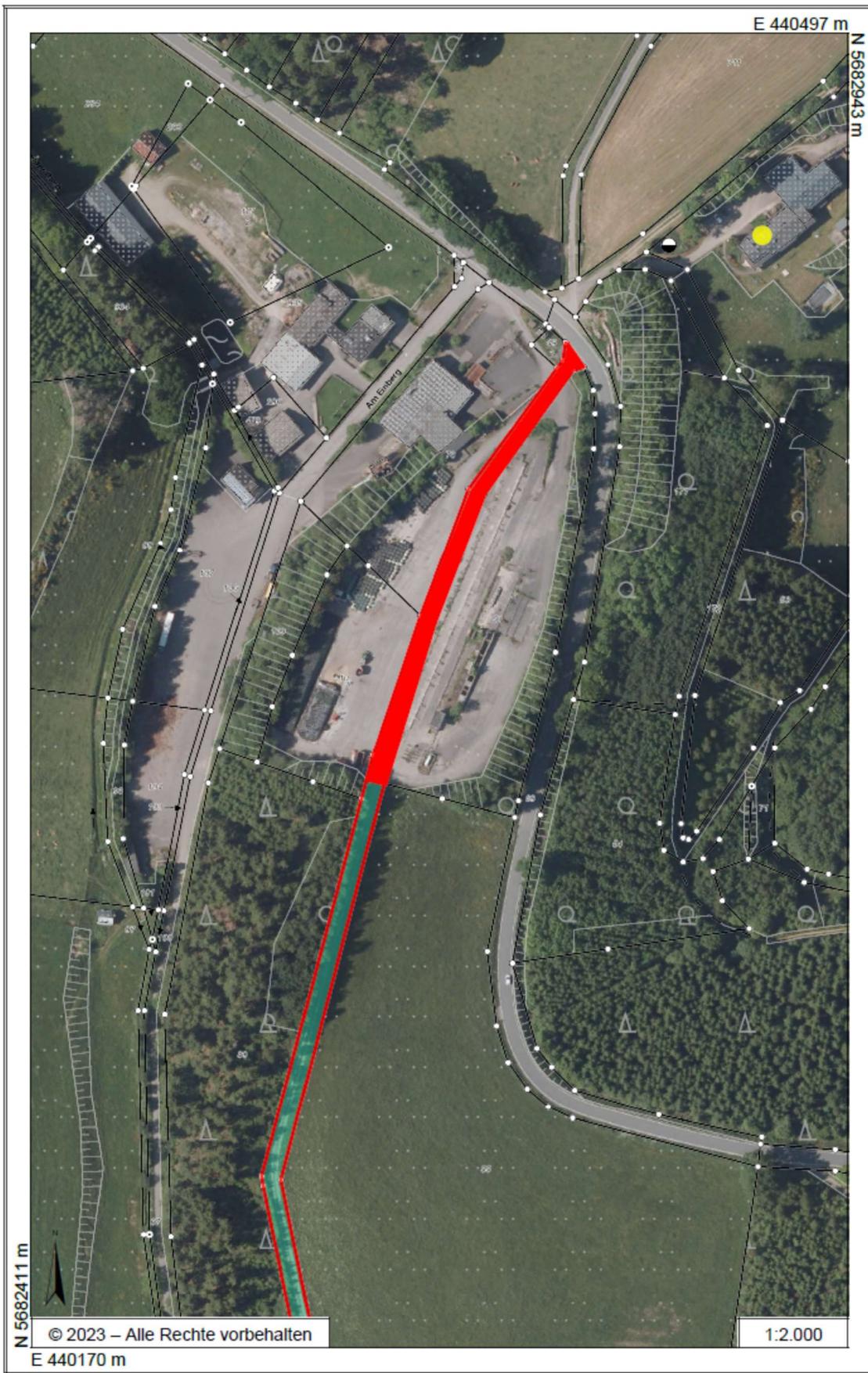
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Lageplan Wegeparzelle Gemarkung Calle, Flur 31, Flurstück Nr. 57



Lageplan Wegeparzelle Gemarkung Grevenstein, Flur 4, Flurstück Nr. 68



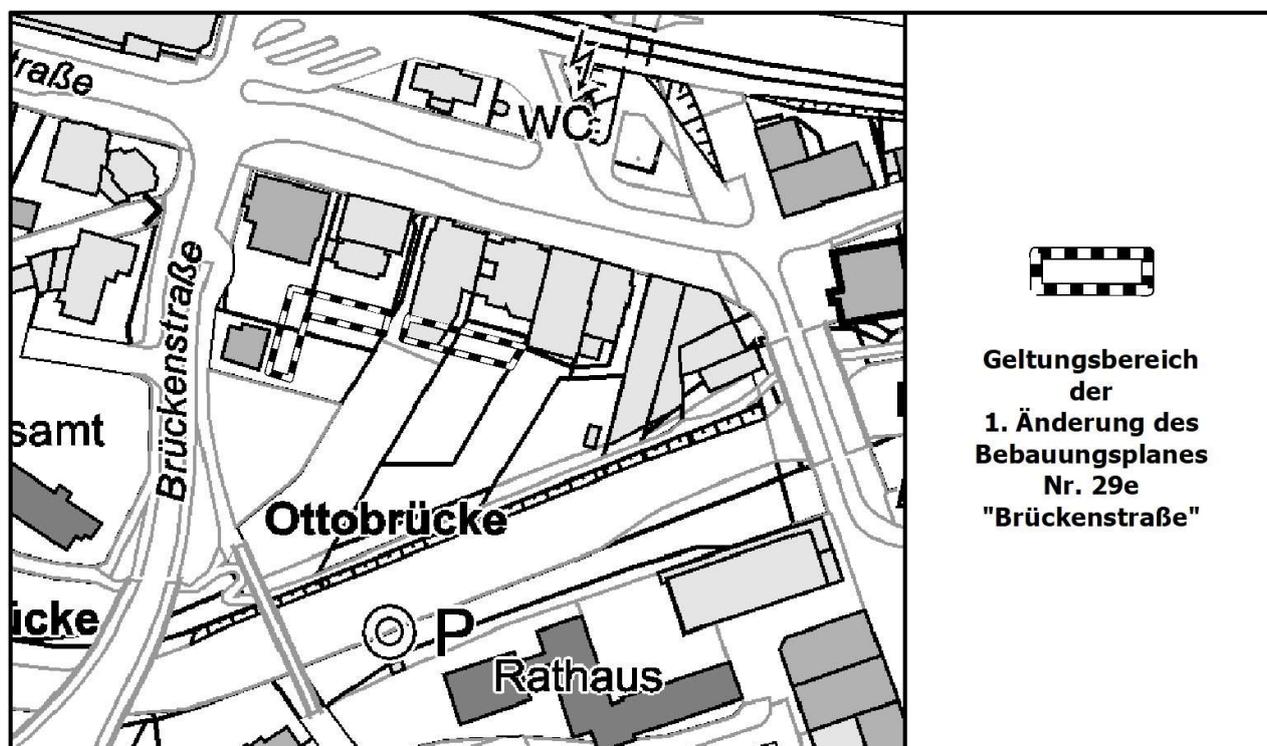
## Bekanntmachung

### des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29e „Brückenstraße“ in Meschede

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e „Brückenstraße“ sowie den zugehörigen Entwurf beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 212, 226, 232, 369, 914 und 941, Flur 5, Gemarkung Meschede-Stadt mit einer Größe von ca. 455 m<sup>2</sup>.

#### Zielsetzung der Planung:

Mit Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e „Brückenstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Vergrößerung der Räumlichkeiten einer in der Le-Puy-Straße ansässigen Arztpraxis (Praxis für Allgemeinmedizin) geschaffen werden. Seitens des Praxisinhabers ist die Aufstockung eines bereits bestehenden, eingeschossigen Anbaus im rückwärtigen Gebäudebereich beabsichtigt. Hierzu ist eine Erhöhung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse von bislang einem Vollgeschoss (I) auf zwei Vollgeschosse (II) erforderlich.

#### Planinhalte (nur Änderungsgegenstände gegenüber dem Ursprungsplan):

- Erhöhung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse im rückwärtigen Bereich der Gebäude entlang der Le-Puy-Straße (Hausnr. 11-17) und Brückenstraße (Hausnr. 3) auf maximal zwei Vollgeschosse (II).
- Anpassung der örtlichen Bauvorschriften mit Blick auf die Zulässigkeit von Dachterrassen.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e „Brückenstraße“ mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 28. September 2023 bis  
Freitag, dem 27. Oktober 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die ausgelegten Unterlagen im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter [www.meschede.de/bauleitplanverfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren) abgerufen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 15.09.2023  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

## **Bekanntmachung**

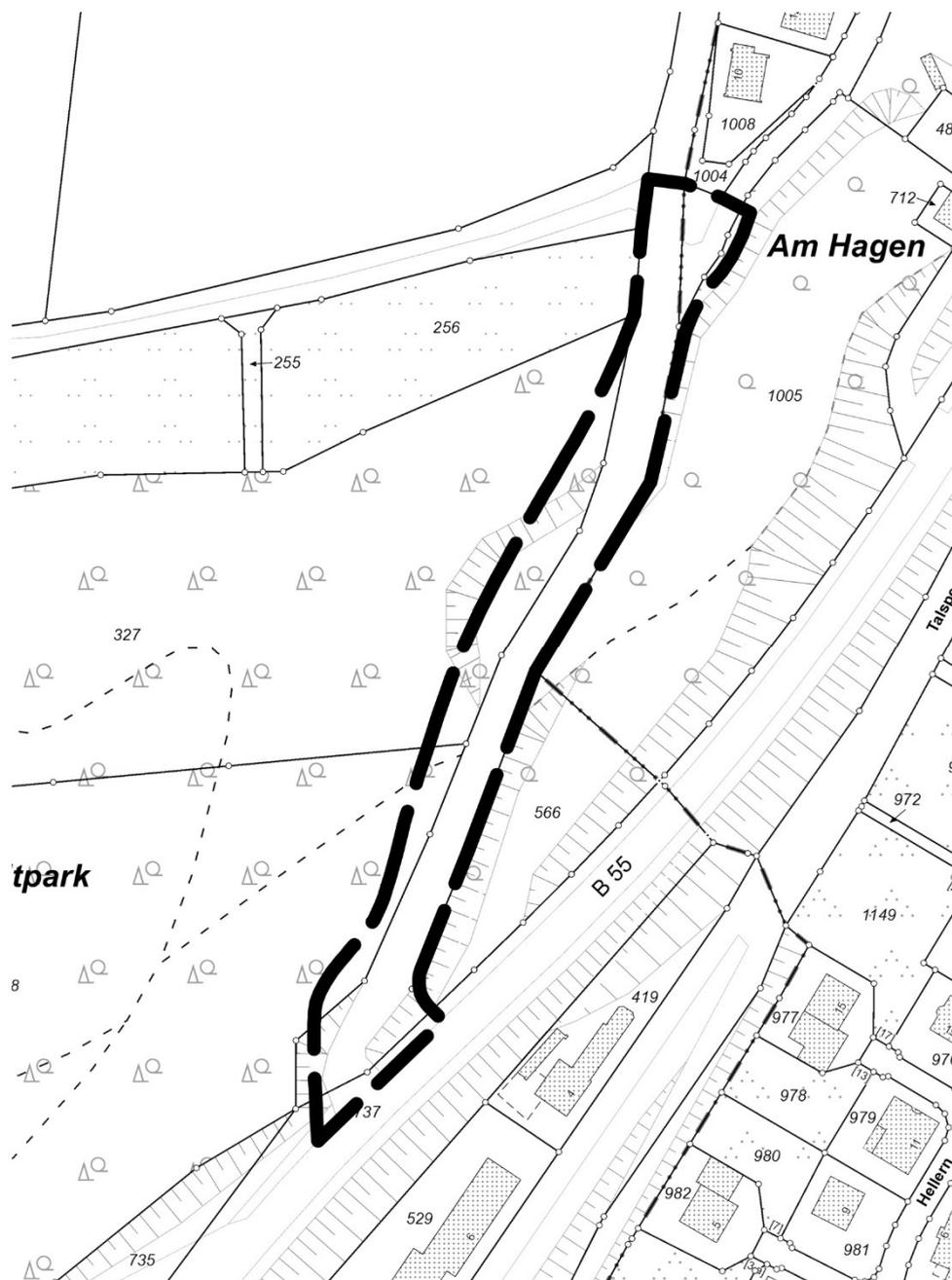
### **der Ausbauplanung für den Langelohweg zwischen der Einmündung Schröersweg und B55**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ beschlossen.

Für eine ordnungsgemäße Erschließung des Baugebietes sowie dessen Anbindung an das örtliche Straßenverkehrsnetz soll auch der südliche Abschnitt des Langelohwegs zwischen Schröersweg und B55 ausgebaut werden.

Da es sich um die Qualifizierung einer bestehenden öffentlichen Erschließungsstraße handelt, soll kein eigenständiger Bebauungsplan zur planungsrechtlichen Sicherung des Bauvorhabens aufgestellt werden. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Baugesetzbuches wird auf Grundlage von § 125 Abs. 2 BauGB nachgewiesen. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dient diesem Zweck.

Die Ausbauplanung erstreckt sich auf folgenden Bereich:



Die Ausbauplanung betrifft teilweise folgende Grundstücke:

Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 15, Flurstücke 327, 566, 737, 751 und 748.

Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 14, Flurstücke 1005 und 1109.

Der Bereich der Ausbauplanung hat eine Größe von ca. 3.760 m<sup>2</sup>.

Zielsetzung der Ausbauplanung:

Die Ausbauplanung soll die Herstellung einer regelkonformen und funktions- bzw. leistungsfähigen Erschließung des Baugebietes Langeloh sicherstellen. Neben einer Verbreiterung des Straßenquerschnitts für den Begegnungsverkehr soll über die Herstellung von Gehwegen auch der Fußgängerverkehr sicher geführt werden.

Zusätzlich soll die Anbindung an die B55 fahrgeometrisch günstiger bzw. großzügiger ausgestaltet werden, um die Abbiegevorgänge von resp. auf die Bundesstraße sicher abwickeln zu können.

Im Zuge des Straßenausbaus wird außerdem die Anbindung des Baugebietes an das Kanalnetz erfolgen.

#### Inhalt der Ausbauplanung:

- Teilweise Verschwenkung des Trassenverlaufs um ca. 5,00m in den nördlichen Böschungsbereich
- Verbreiterung der Fahrbahn von 4,00m auf 5,50m
- Herstellung von beidseitigen Gehwegen (1,50m und 1,00m)
- Verbreiterung des Kurvenbereichs an der Einmündung zur B55 von ca. 7,00m auf 9,00m
- Optimierung des Kurvenradius insbesondere für Abbiegevorgänge auf den Langelohweg aus Richtung der Innenstadt

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegt die Planung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 28. September 2023 bis  
Freitag, dem 27. Oktober 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Den ausgelegten Planunterlagen wird außerdem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beigelegt.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter [www.meschede.de/bauleitplanverfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren) abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 20. Oktober 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) zu richten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 18.09.2023  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### **Bekanntmachung**

**der Einleitung des Verfahrens zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Meschede-Stadt (Bereich Langelohweg)**

**und**

**der Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ inkl.  
der Umstellung des Verfahrens vom Beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB auf ein reguläres  
Normalverfahren**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Langelohwegs (Ortsteil Meschede-Stadt) sowie die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ beschlossen.

Ebenso hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Umstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ von einem Beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB zu einem regulären Normalverfahren beschlossen.

Beide Verfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt für beide Planwerke die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und Sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

#### Umstellung des Planverfahrens

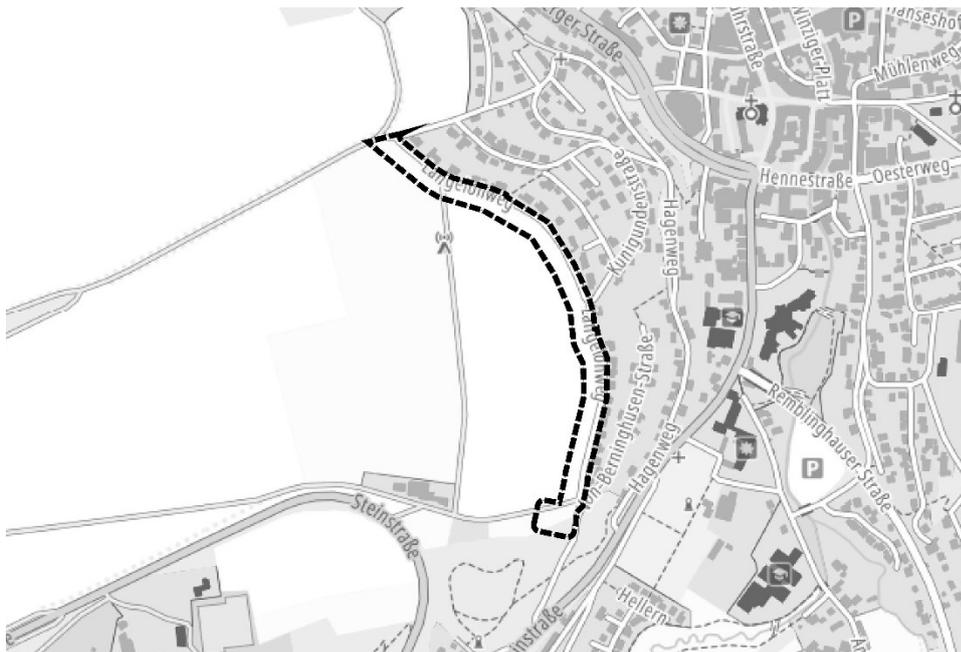
Mit Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2022 hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossen, das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ als Beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB durchzuführen. Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB können im Beschleunigten Verfahren bestimmte Verfahrensbestandteile entfallen (z.B. Umweltprüfung, Eingriffsregelung, Änderung FNP lediglich als Berichtigung).

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun mit Urteil vom 18.07.2023 (Az. 4 CN 3.22) die Unvereinbarkeit des §13b BauGB mit europarechtlichen Vorgaben (SUP-Richtlinie) erkannt.

Die vorläufige Handlungsempfehlung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sieht für laufende Verfahren die Umstellung vom Beschleunigten Verfahren zu einem regulären Normalverfahren vor.

Aufgrund der neuen Rahmenbedingungen wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ auf ein Normalverfahren inklusive aller erforderlichen Verfahrensbestandteile umgestellt. Die 82. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt ebenfalls als reguläres Planverfahren und nicht im Wege der Berichtigung.

Der Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplans ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 15, Flurstücke 692, 693 und 694 sowie teilweise die Flurstücke 98, 99, 100, 253, 256, 327, 655, 680, 681 und 751.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 3,04 ha.

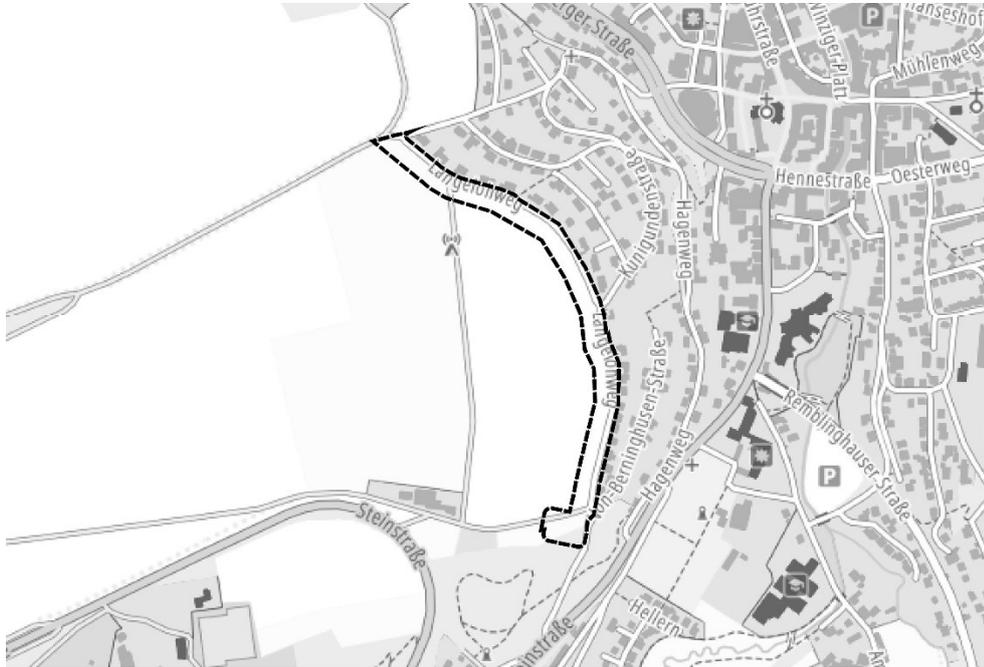
#### Zielsetzung der Planung - 82. FNP Änderung:

Auf Basis des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB stellt die 82. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Die bisherigen Darstellungen wie insbesondere Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft sind für die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan nicht geeignet.

#### Planinhalt der 82. FNP-Änderung:

- Darstellung einer Wohnbaufläche westlich des Langelohwegs.
- Darstellung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Langelohweg).
- Darstellung einer Fläche für die Entsorgung (Regenrückhaltebecken).
- Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Parkanlage

#### Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 15, Flurstücke 692, 693 und 694 sowie teilweise die Flurstücke 98, 99, 100, 253, 256, 327, 655, 680, 681 und 751.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 3,10 ha. (Hinweis: Der Unterschied zum Geltungsbereich des FNP resultiert aus einer festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Bereich des im Süden geplanten Regenrückhaltebeckens).

#### Zielsetzung der Planung - Bebauungsplan Nr. 172 „Langeloh-West“:

Durch den Bebauungsplan soll in erster Linie Planungsrecht für ca. 25-30 Baugrundstücke im Segment Wohnen im Bereich westlich des Langelohwegs geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung im Osten sowie den Aussagen des Rahmenplans Langelohweg, sollen in erster Linie Grundstücke für Wohngebäude in offener Bauweise (Einfamilienhäuser und Doppelhäuser) in einer Grundstückstiefe von ca. 30m entlang des Langelohwegs realisiert werden. Der Bebauungsplan stellt außerdem die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau des Langelohwegs selbst dar. Zusätzlich werden straßenseitige Grundstücksflächen der Bestandsbebauung östlich des Langelohwegs im Zuge der Planung als Nicht-Überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, was der aktuellen Nutzung (Hausgärten, Grundstückszufahrten etc.) entspricht. Die tlw. zu überplanenden Bestandsbebauungspläne sehen hier aktuell noch die Straßenverkehrsfläche des Langelohwegs vor.

#### Planinhalt des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“:

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Überbaubare Grundstücksflächen und Offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser)
- Festsetzung des Maßes der baul. Nutzung (max. II Vollgeschosse, max. 10,2m Gebäudehöhe, max. GRZ 0,4)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche besondere Zweckbestimmung: Beschränkte Durchfahrt zum Berghauser Weg
- Fläche für die Entsorgung: Regenrückhaltebecken
- Grünflächen
- Straßenbäume
- Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen
- Baugestalterische Vorschriften

Damit sich die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegen die Vorentwürfe der 82. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ mit den zugehörigen Begründungen in der Zeit von

**Mittwoch, dem 20. September 2023 bis  
Freitag, dem 20. Oktober 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorentwürfe zudem im Zuge einer Bürgerinformationsveranstaltung durch Vertreter der Stadtverwaltung vorgestellt werden und gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern erörtert werden können:

**Bürgerinformationsveranstaltung  
Mittwoch, der 27. September 2023 um 18:00 Uhr  
Stadthalle Meschede (Kleiner Saal)**

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter [www.meschede.de/bauleitplanverfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren) abrufen.

Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb der Frist abzugeben. Sollte bis zum 20. Oktober 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) zu richten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 18.09.2023  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

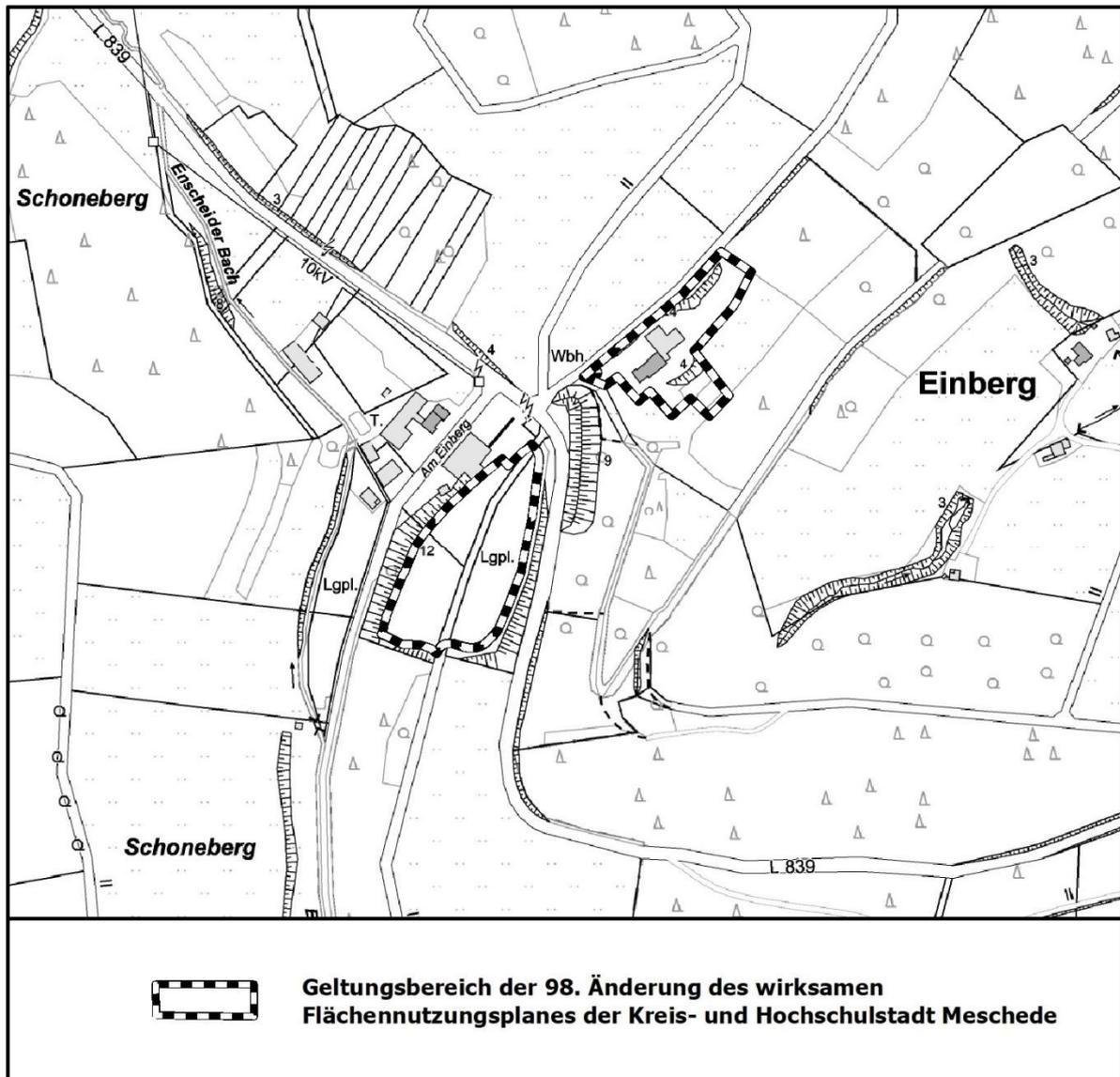
### **Bekanntmachung**

#### **der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Grevenstein, Am Einberg**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 den Beschluss zur erneuten frühzeitigen Beteiligung der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Grevenstein, Am Einberg gefasst. Dem geänderten Vorentwurf wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Baugesetzbuch (BauGB) erneut einzuleiten.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden wie folgt festgesetzt:



Der Geltungsbereich der 98. FNP-Änderung (siehe Anlage) umfasst in der Gemarkung Grevenstein,

- im Teilbereich 1 die Flurstücke 51, 68 tlw., 78, 110 in der Flur 4 (ehemaliger Rundholzlagerplatz) und
- im Teilbereich 2 das Flurstück 716 tlw. in der Flur 2 (Pension und Campingplatz, Am Einberg 1).

#### Zielsetzung der Planung und Planinhalt:

Zielsetzung der Planänderung ist die Nachnutzung des ehem. Rundholzlagerplatzes des früheren Sägewerks Am Einberg und die planungsrechtliche Absicherung der Pension und des Campingplatzes Am Einberg.

Inhalt der Planänderung ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung „Photovoltaik“ für den Teilbereich 1 und die Darstellung eines Sondergebietes Erholung, Zweckbestimmung „Pension/Camping“ für den Teilbereich 2.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegt der Vorentwurf der 98. Änderung des FNP mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 28. September 2023 bis  
Freitag, dem 27. Oktober 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die ausgelegten Unterlagen im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter [www.meschede.de/bauleitplanverfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren) abgerufen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Sollte bis zum 27. Oktober 2023 eine schriftliche Stellungnahme nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass von Ihnen keine Anregungen vorzutragen sind.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 15.09.2023  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

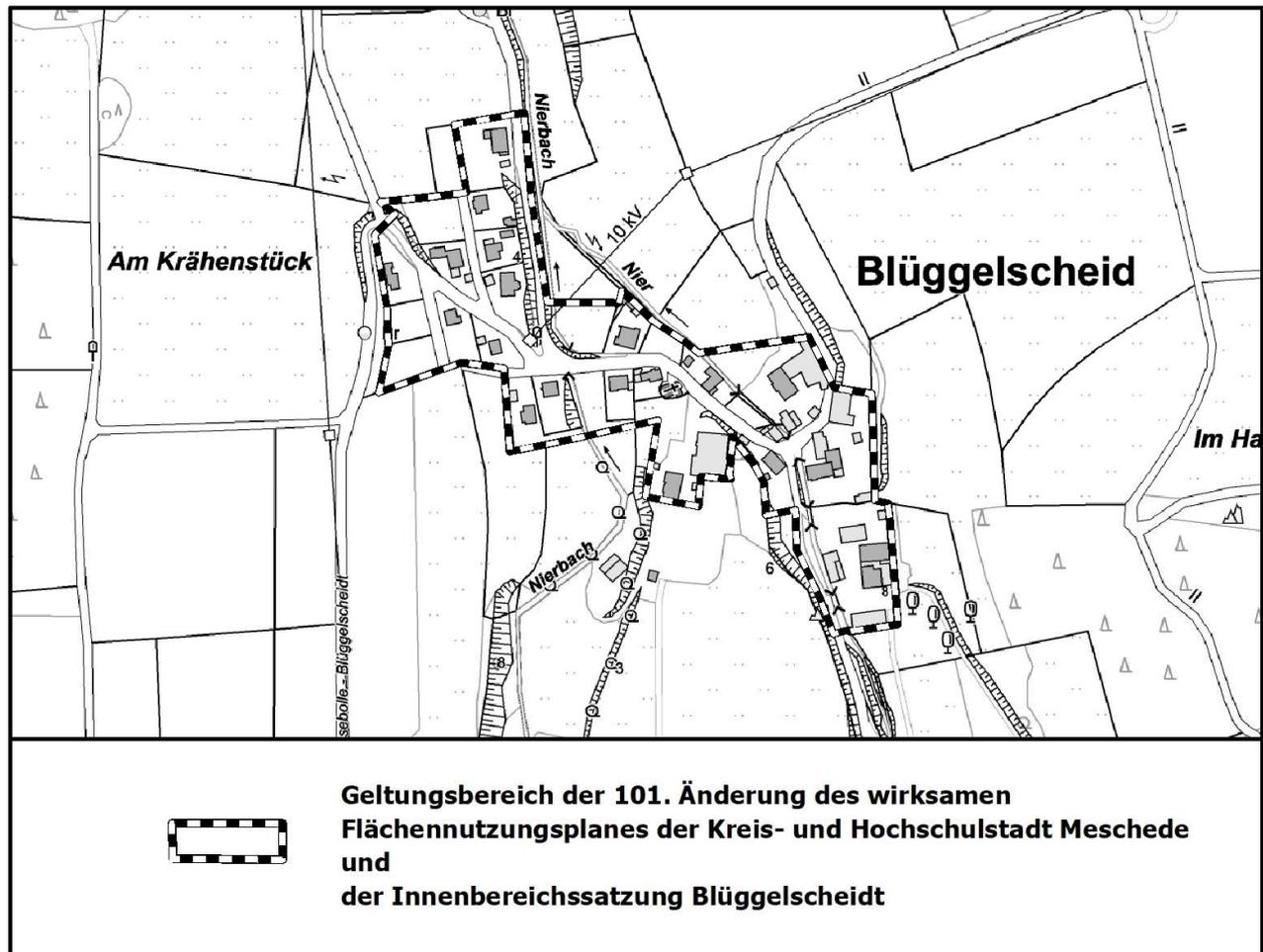
---

### **Bekanntmachung**

#### **der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Blüggelscheidt**

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes hat vom 30.03.2023 bis zum 02.05.2023 öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Erkenntnisse aus der öffentlichen Auslegung muss der Entwurf in Teilbereichen angepasst werden. Aus diesem Grund wird der überarbeitete Planentwurf in der Fassung vom 18.08.2022, zuletzt geändert am 17.08.2023, sowie die Begründung hierzu gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich der 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst die Flurstücke 60, 61, 62 tlw., 63, 64, 65, 66, 69 tlw., 70, 72, 74 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 86 tlw., 142 tlw., 144 tlw., 172, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 195, 196 tlw., 201, 202, 209 tlw., 213 tlw., 214 tlw. und 230 tlw. (Flur 4, Gem. Löllinghausen).

Die Größe des Geltungsbereiches der 101. FNP-Änderung beträgt 42.640 m<sup>2</sup>.

#### Zielsetzung der Planung:

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in der Vergangenheit für eine Vielzahl an kleinen Weilern im Stadtgebiet geprüft, ob die Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Betracht käme. Ziel war dabei, auch für diese kleinen Ortsteile eine städtebauliche Entwicklung und den ortsverbundenen Einwohnern den Bau von Eigenheimen zu ermöglichen.

Für Blüggelscheid wurde ebenfalls die Aufstellung einer Außenbereichssatzung geprüft. Ergebnis dieser Vorprüfung war, dass Blüggelscheid bereits die Merkmale eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erfüllt und die Aufstellung einer Außenbereichssatzung demnach nicht in Frage kommt. Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung Blüggelscheidts ist jedoch nicht die Aufstellung eines Bebauungsplans vonnöten, weshalb eine Innenbereichssatzung hierfür ausreicht.

Bei der Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB muss der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan aber als Baufläche dargestellt sein, zu diesem Zweck wird nun die 101. FNP-Änderung angeregt.

#### Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung eines Dorfgebietes
- Darstellung von Verkehrsflächen
- Darstellung von Wasserflächen

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegen der Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Blüggelscheidt mit Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 28. September 2023 bis  
Mittwoch, dem 11. Oktober 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden können. Ferner wird gem. § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Auslegungsdauer auf 2 Wochen verkürzt wurde

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter [www.meschede.de/bauleitplanverfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren) abrufen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 101. Flächennutzungsplanänderung verfügbar sind:**

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

<b>Fachbeitrag</b>	<b>Primäres Schutzgut</b>	<b>Inhalt</b>
Begründung zur FNP-Änderung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu der Begründung der FNP-Änderung (Mestermann Landschaftsplanung; Stand August 2023)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Pflanzen/ Fläche/ Boden - Wasser - Biol. Vielfalt.	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung; Stand August 2023)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorprüfung des Artenspektrums sowie vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</li> <li>▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen von Ortsbegehungen</li> <li>▪ Ergebnis: Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44</li> </ul>

		Abs. 1 BNatSchG für die in dem Plangebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Es sind jedoch Arten für das Plangebiet potenziell vorkommend, für die auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene artenschutzrechtliche Konflikte entstehen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Folgende Stellungnahmen mit wesentlichem Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung vom 28.09.2022 bis zum 27.10.2022** liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
Landwirtschaftskammer NRW vom 07.10.2022	landwirtschaftliche Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätzlich keine Bedenken.</li> <li>▪ Für möglicherweise anfallende Kompensationsmaßnahmen sind keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.</li> </ul>
LWL-Archäologie für Westfalen vom 11.10.2022	Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätzlich keine Bedenken.</li> <li>▪ Hinweis darauf, dass die FNP-Änderung den historischen Siedlungskern Blüggelscheidts betrifft, im Einzelfall ist daher zu prüfen, ob ggf. Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sind.</li> </ul>
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 20.10.2022 <u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>	Wasserrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Nier“ ist zeichnerisch als Wasserfläche darzustellen.</li> <li>▪ Statt des Gewässerrandstreifens findet im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB deshalb nur noch die Regelung zum sogenannten Unterhaltungstreifen nach § 97 Abs. 4LWG Anwendung.</li> <li>▪ Hinweis darauf, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse bei Starkregenereignissen die Gefahr von wildabfließendem Oberflächenwasser besteht.</li> </ul>
<u>FD 47 Untere Naturschutzbehörde, Jagd</u>	Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätzlich scheint die Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar zu sein.</li> <li>▪ Eine abschließende Stellungnahme der UNB ist aber erst möglich, wenn im weiteren Verfahren Umweltbericht und Artenschutzprüfung vorliegen.</li> </ul>



Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 101. FNP-Änderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 14.09.2023  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

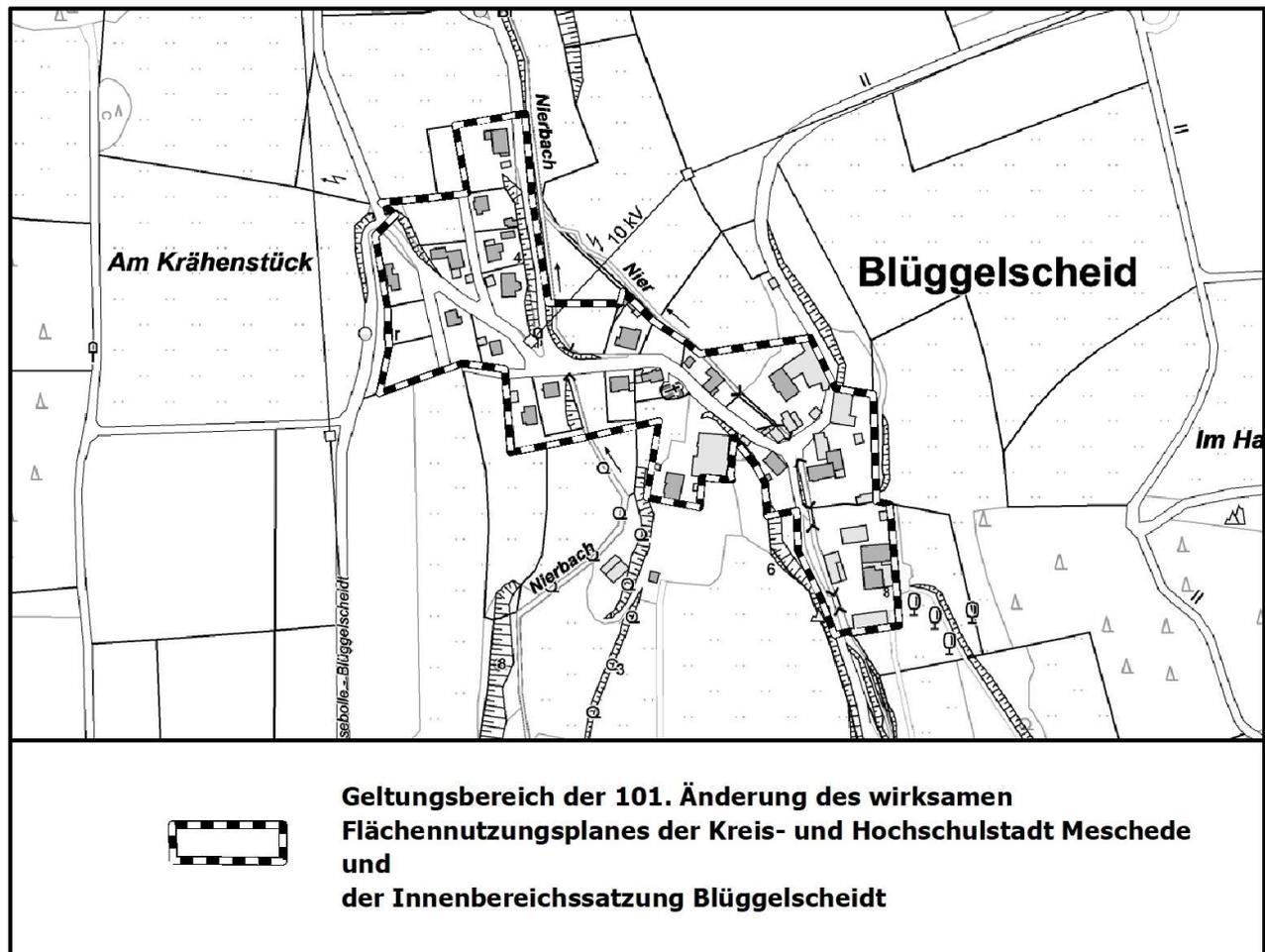
Christoph Weber

## Bekanntmachung

### der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Innenbereichssatzung Blüggelscheidt

Der Entwurf der Innenbereichssatzung hat vom 30.03.2023 bis zum 02.05.2023 öffentlich ausgelegen. Aufgrund der Erkenntnisse aus der öffentlichen Auslegung muss der Entwurf in Teilbereichen angepasst werden. Aus diesem Grund wird der überarbeitete Planentwurf in der Fassung vom 16.02.2023, zuletzt geändert am 17.08.2023, sowie die Begründung hierzu gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich der 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede umfasst die Flurstücke 60, 61, 62 tlw., 63, 64, 65, 66, 69 tlw., 70, 72, 74 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 86 tlw., 142 tlw., 144 tlw., 172, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 195, 196 tlw., 201, 202, 209 tlw., 213 tlw., 214 tlw. und 230 tlw. (Flur 4, Gem. Löllinghausen).

Die Größe des Geltungsbereiches der 101. FNP-Änderung beträgt 42.640 m<sup>2</sup>.

#### Zielsetzung der Planung:

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in der Vergangenheit für eine Vielzahl an kleinen Weilern im Stadtgebiet geprüft, ob die Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Betracht käme. Ziel war dabei, auch für diese kleinen Ortsteile eine städtebauliche Entwicklung und den ortsverbundenen Einwohnern den Bau von Eigenheimen zu ermöglichen.

Für Blüggelscheidt wurde ebenfalls die Aufstellung einer Außenbereichssatzung geprüft. Ergebnis dieser Vorprüfung war, dass Blüggelscheidt bereits die Merkmale eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erfüllt und die Aufstellung einer Außenbereichssatzung demnach nicht in Frage kommt. Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung Blüggelscheidts ist jedoch nicht die Aufstellung eines Bebauungsplans vonnöten, weshalb eine Innenbereichssatzung hierfür ausreicht.

Bei der Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB muss der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan aber als Baufläche dargestellt sein, zu diesem Zweck wird nun die 101. FNP-Änderung angeregt.

#### Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung eines Dorfgebietes
- Darstellung von Verkehrsflächen
- Darstellung von Wasserflächen

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegen der Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Blüggelscheidt mit Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 28. September 2023 bis  
Mittwoch, dem 11. Oktober 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden können. Ferner wird gem. § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Auslegungsdauer auf 2 Wochen verkürzt wurde

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter [www.meschede.de/bauleitplanverfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren) abrufen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur Innenbereichssatzung Blüggelscheidt verfügbar sind:**

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung zur FNP-Änderung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu der Begründung der FNP-Änderung (Mestermann Landschaftsplanung; Stand August 2023)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Pflanzen/ Fläche/ Boden - Wasser - Biol. Vielfalt.	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung; Stand August 2023)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorprüfung des Artenspektrums sowie vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</li> <li>▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen von Ortsbegehungen</li> <li>▪ Ergebnis: Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in dem Plangebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Es sind jedoch Arten für das Plangebiet potenziell vorkommend, für die auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene artenschutzrechtliche Konflikte entstehen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.</li> </ul>

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **öffentlichen Auslage vom 30.03.2023 bis 02.05.2023** liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
Landwirtschaftskammer NRW vom 23.03.2023	Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Erweiterung durch Vorhaben zur Wohnnutzung ist nur dann zulässig, wenn sich ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht störend auswirkt.</li> <li>▪ Für möglicherweise anfallende Kompensationsmaßnahmen sind keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.</li> </ul>



## **Bekanntmachung**

### **Der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Beringhausen“ im Weiler Beringhausen vom 19.09.2023:**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421 / SGV NRW 232) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Das vorhandene Erscheinungsbild von Beringhausen erfährt durch den Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen weiß gestrichen und die mehrheitlich vorhandenen Sattel- und Mansardendächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit). Es kommen aber auch verschieferte und verbretterte Wand- und Teilwandflächen vor. Der Baubestand enthält mehrheitlich Sattel- und Mansardendächer mit Dachneigungen zwischen 13 Grad und 70 Grad.

Um in Zukunft für Neubauten und später auch für Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine ortstypische Baugestaltung zu erhalten, wird diese selbstständige Gestaltungssatzung mit Rahmenfestsetzungen für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften betreffen die Gestaltung der Dachflächen, Dachüberstände, Dachgauben, Wandflächen und die Garageneingrünung.

§ 4 beinhaltet zudem eine baugestalterische Empfehlung bzgl. der ortstypischen und landschaftsbezogenen Gartengestaltung sowie der Vermeidung von Oberflächenversiegelungen, um so einerseits eine einheitliche ortstypische Gestaltung zu erlangen und andererseits die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

## **§ 1**

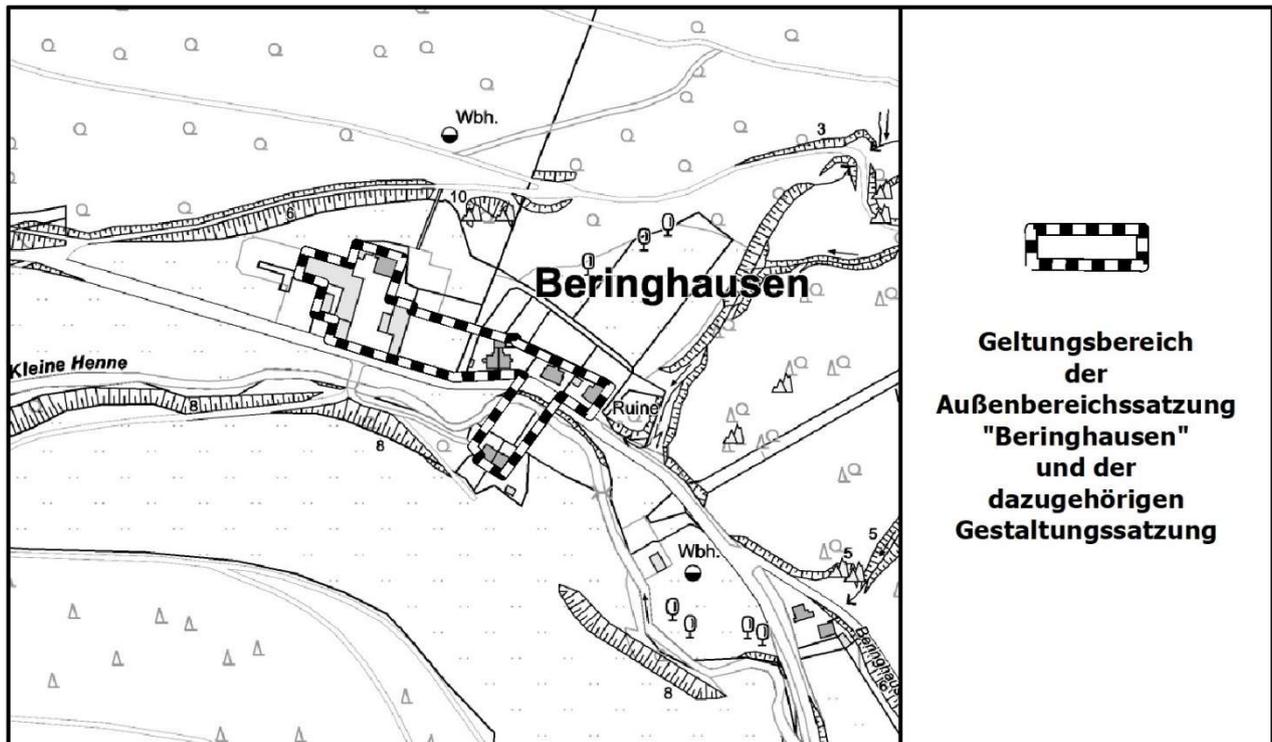
### **Allgemeines**

Diese Satzung hat zum Ziel, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Beringhausen“ im Weiler Beringhausen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Löllinghausen:

Flur 1: 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 90 tlw., 92 tlw. und 110 tlw.;  
 Flur 5: 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 59 tlw., 73 tlw. und 74 tlw.

### § 3

#### Baugestalterische Vorschriften

##### Dachflächen:

- I.  
 Eine bestimmte Dachform ist nicht vorgeschrieben.  
 Dachflächen müssen eine Dachneigung von mindestens 20 Grad aufweisen.  
 Vorstehende Vorschrift ---Angabe in Grad--- gilt nur für das Hauptdach, nicht für überachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sowie nicht für untergeordnete Gebäudeteile wie Wintergarten und Dachterrasse.
- II.  
 Eingeschossige Anbauten, Nebengebäude, Garagen und Carports sind mit geneigten Dächern oder mit Flachdächern zulässig.
- III.  
 Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind grundsätzlich möglich, wenn die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 20 Grad eingehalten wird.
- IV.  
 Glasflächen im Dach zur passiven Sonnenenergienutzung sind grundsätzlich zulässig, wenn die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 20 Grad eingehalten wird.
- V.  
 Die Dachbegrünung ist grundsätzlich zulässig.
- VI.  
 Die Dacheindeckung ist nur in dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig.  
 „Dunkelgrau“ ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 oder 7026,

„Schwarz“ ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 oder 9017 des „Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin“. Andere Farbtöne sind nicht zulässig. Glasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Dachüberstände: An Giebelflächen (Ortgang) eine Sparrenfeldbreite von max. 0,70 m; an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen). Im Bereich von Balkonen, Terrassen und im Eingangsbereich sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

Dachaufbauten: Zulässig sind Dachaufbauten nur bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 35 Grad und über 35 Grad. Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Nebenfirste und Dachaufbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen). Bei Satteldächern, Pulldächern und versetzten Pulldächern gilt: Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen. Bei Walm- und Zeltdächern gilt: Der Abstand zwischen dem unteren Einschnitt der Wange in die Dachfläche bis zum Grat ---waagrecht gemessen--- muss mindestens 1,50 m betragen.

Fassaden / Wandflächengestaltung: Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material oder konstruktiven Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißem, glatten Putz oder weißem Klinker) sowie mit Holzverbretterung (holzfarben oder weiß). Zulässig sind auch holzfarbene massive Holzhäuser. Giebel und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) ausgeführt werden. Die Fassaden von Doppelhäusern und Hausgruppen sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. „Weißfarben“ ist definiert durch RAL-Nr. 1013, 9001, 9003 oder 9010 des „Deutschen Instituts für Gütersicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin“. Andere Farbtöne sind nicht zulässig. Ferner sind auch wandgebundene Begrünungssysteme in Form von vertikalem Grün zulässig.

Garageneingrünung: Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen, mit einer 2,00 m breiten Grünfläche einzugrünen.

#### § 4

##### **Baugestalterische Empfehlung**

Eine ortstypische und landschaftsbezogene Gartengestaltung ist erreichbar, indem für die Einfriedung z.B. ein Staketenzaun oder Lattenzaun verwendet oder Hecken aus heimischen, standortgerechten Sträuchern/Gehölzen II. Ordnung (z.B. Holunder, Haselnuss, Hainbuchen, Schwarzdorn, Weißdorn, Salweide, Feldahorn usw.) eingepflanzt werden. Eine Heckenanpflanzung mit unterschiedlichen Arten im Wechsel ist ebenfalls möglich. In der Auswahl von Bäumen sollen heimische, standortgerechte Laubgehölze vor anderen Vorrang erhalten.

Zur Verminderung der Bodenversiegelung sollten als Oberflächenbeläge in Gartenanlagen, bei Terrassen und Garagenzufahrten anstelle von großflächigen geschlossenen Pflasterungen Schotterflächen, Kiesflächen ggf. in Kombination mit Drainpflaster (Spezialpflaster, welches das Oberflächenwasser versickern lässt) oder Rasenkammersteine Verwendung finden und insgesamt kurze Zuwegungen vorgesehen werden.

#### § 5

##### **Abweichungen**

In begründeten Einzelfällen können von der Vorschrift des § 3 Abweichungen zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.

## § 6

### Ausnahmen

Aus zwingend betriebswirtschaftlichen Gründen können für landwirtschaftliche Gebäude Ausnahmen von den Festsetzungen der Gestaltungsatzung erteilt werden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 86 Abs. 1 Nr. 22 und Abs. 2 BauO NRW in der zurzeit gültigen Fassung.  
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsordnung:**

Die vorstehende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Beringhausen“ im Weiler Beringhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 14.09.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

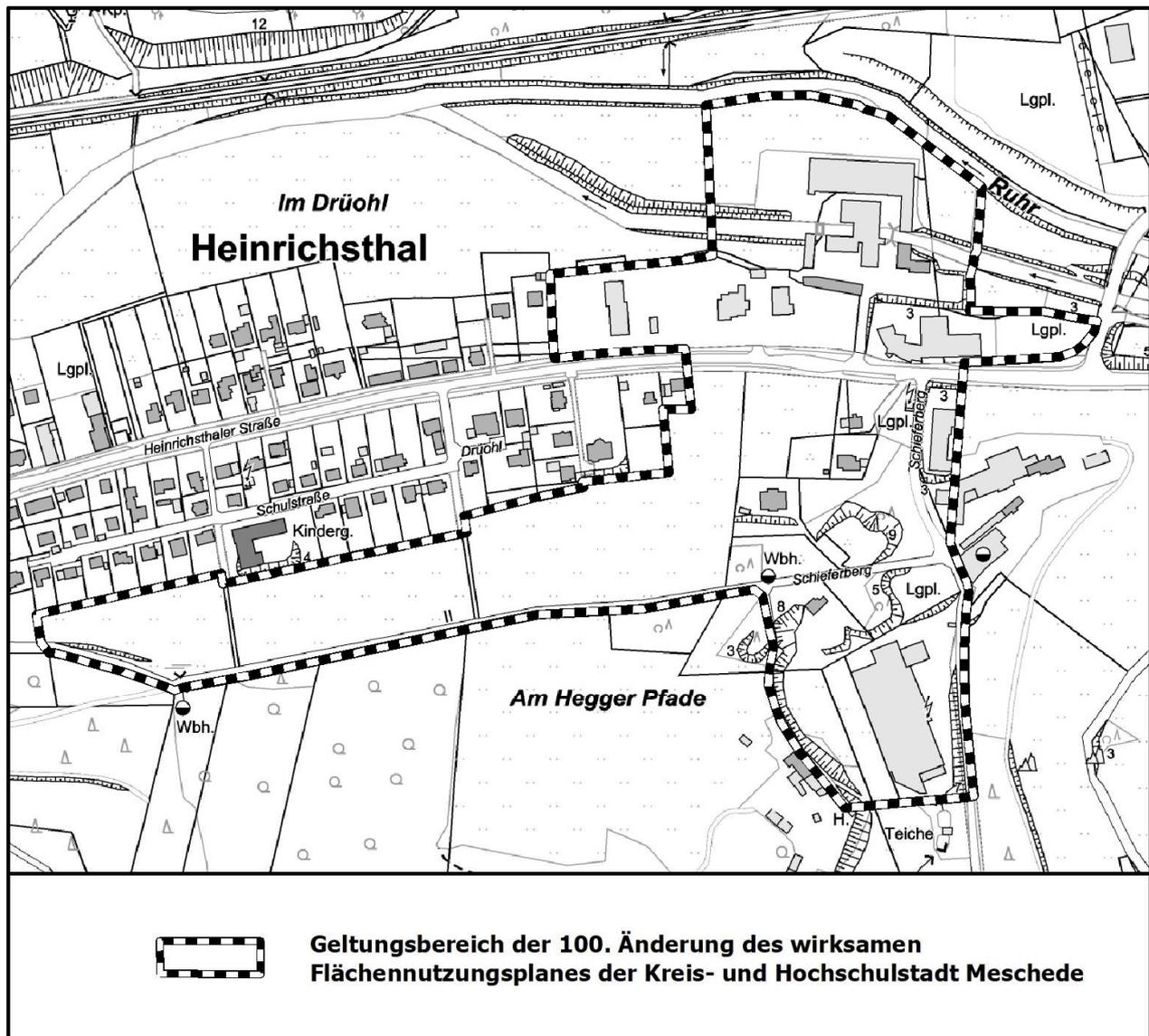
### **Bekanntmachung**

#### **der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Heinrichsthal-Ost**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berge in der Fassung vom 12.05.2022, zuletzt geändert am 17.08.2023, sowie die Begründung hierzu.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden wie folgt festgesetzt:



Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Eversberg:

Flur 007: Flurstücke 264, 263, 273, 59, 60, 62, 63;

Flur 009: Flurstücke 487, 488, 489, 855

Flur 018: Flurstücke 2, 12, 13, 204, 205, 206, 207, 269, 268, 370, 368, 221, 366, 367, 242, 244, 343, 8, 45, 351, 43, 348, 388, 392, 382, 379, 369, 276.

#### Zielsetzung der Planung:

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung von Gewerbeflächen und Wohnbauflächen im Bereich Heinrichsthal, um zum einen die Wohnnutzung in einem ehemaligen Bürogebäude zu ermöglichen und zum anderen die FNP-Darstellungen aus dem Jahr 1975 der aktuellen, tatsächlichen Nutzung anzupassen, auch im Sinne des Wohnbauflächenmanagements. Die zurückgenommenen Wohnbauflächenreserven in Heinrichsthal können anschließend an anderer Stelle im Stadtgebiet von Meschede realisiert werden.

#### Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung eines Gewerbegebietes (GE)
- Darstellung eines Mischgebietes (MI)

- Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft
- Darstellung einer Fläche für die Forstwirtschaft

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegen der Entwurf der 100. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berge mit Begründung in der Zeit von

**Mittwoch, dem 28. September 2023 bis  
Donnerstag, dem 27. Oktober 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter [www.meschede.de/bauleitplanverfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren) abrufen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar sind:**

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

<b>Fachbeitrag</b>	<b>Primäres Schutzgut</b>	<b>Inhalt</b>
Begründung zur FNP-Änderung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu der Begründung der FNP-Änderung (Mestermann Landschaftsplanung; Stand März 2023)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Pflanzen/ Fläche/ Boden - Wasser - Biol. Vielfalt.	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung; Stand März 2023)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorprüfung des Artenspektrums sowie vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</li> <li>▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen von Ortsbegehungen</li> <li>▪ Ergebnis: keine artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten</li> </ul>



Gem. § 3 Abs. 2 S. 4 Hs. 2 Nr. 1 u. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 100. FNP-Änderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 14.09.2023  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

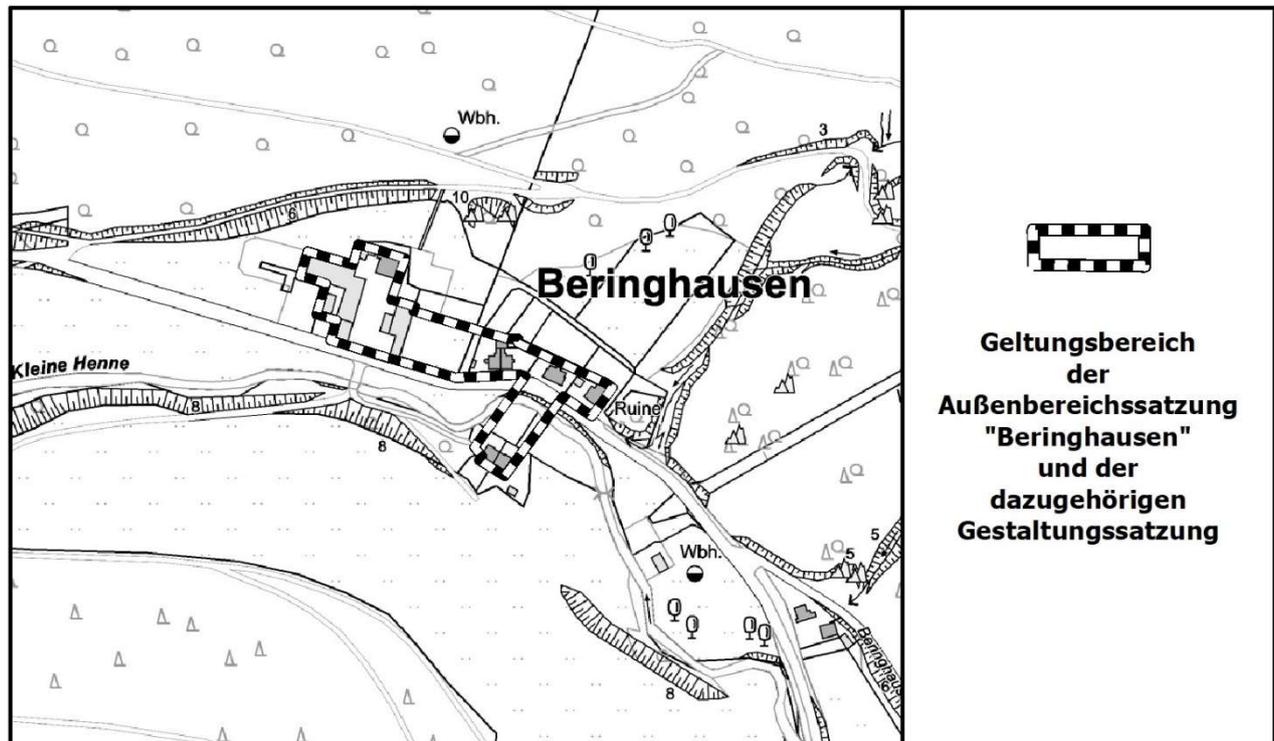
Christoph Weber

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur Außenbereichssatzung „Beringhausen“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Außenbereichssatzung „Beringhausen“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Löllinghausen:  
Flur 1: 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 90 tlw., 92 tlw. und 110 tlw. ;  
Flur 5: 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 59 tlw., 73 tlw. und 74 tlw.

Die Außenbereichssatzung „Beringhausen“ liegt gem. § 35 Abs. 6 S. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB

### **vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Beringhausen“ gem. § 35 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

#### **Bekanntmachungsordnung:**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Außenbereichssatzung „Beringhausen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 14.09.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

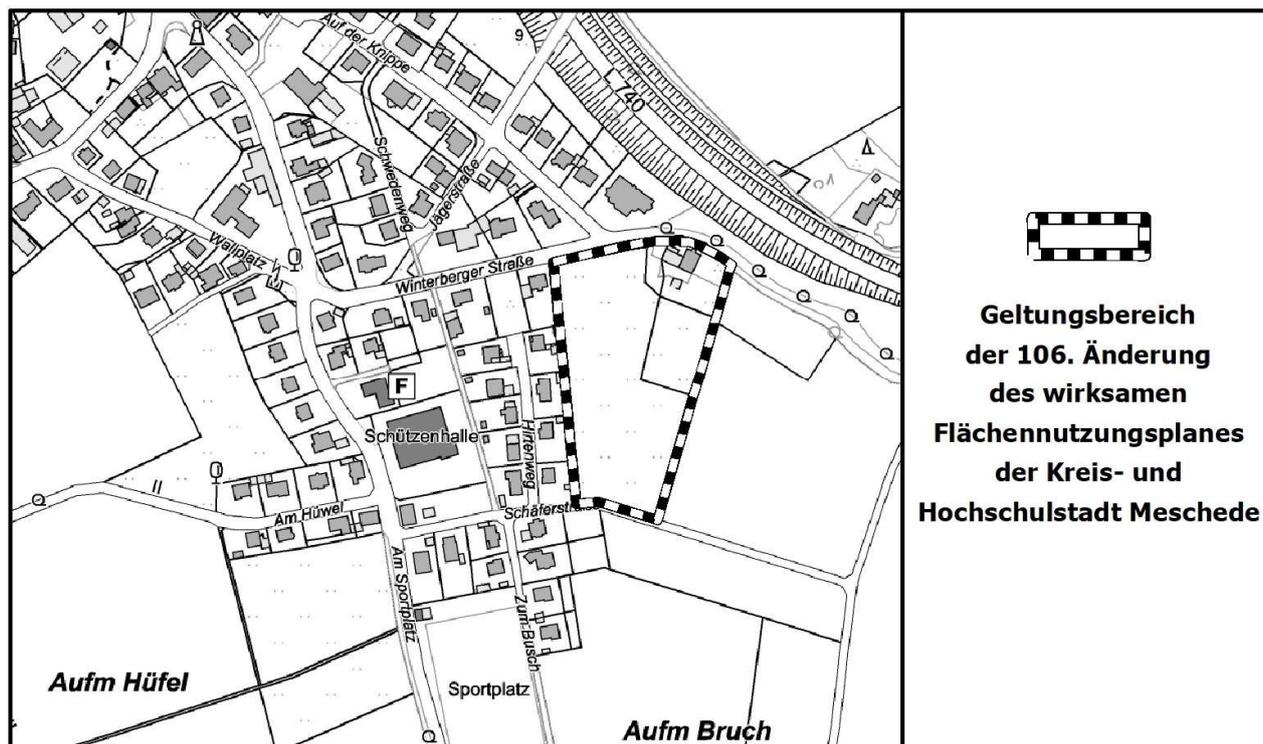
## Bekanntmachung

### des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Remblinghausen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 106. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der Geltungsbereich der 106. Änderung ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 457, 458, 738 und 739, Flur 3, Gemarkung Remblinghausen mit einer Größe von ca. 1,6 ha.

#### Zielsetzung der Planung:

Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Neubaugebietes südlich der Winterberger Straße in Remblinghausen geschaffen werden. Die Flächen sind bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Hintergrund: Es war zunächst vorgesehen, den Bebauungsplan Nr. 147 „Winterberger Straße“ im Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufzustellen und den Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nachträglich zu berichtigen. Aufgrund des Urteiles Nr. 59/2023 des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023, wonach der § 13b BauGB gegen Unionsrecht verstoße und somit nicht anwendbar sei, ist eine Überführung des Bebauungsplanverfahrens in ein normales Regelverfahren erforderlich. Dies hat zur Folge, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls im Zuge eines vollständigen Aufstellungsverfahrens durchgeführt werden muss (Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB).

#### Planinhalt:

- Umwandlung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche (W)“.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, liegt der Vorentwurf der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

**Donnerstag, dem 28. September 2023 bis  
Freitag, dem 27. Oktober 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus können die ausgelegten Unterlagen im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter [www.meschede.de/bauleitplanverfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren) abgerufen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 15.09.2023  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

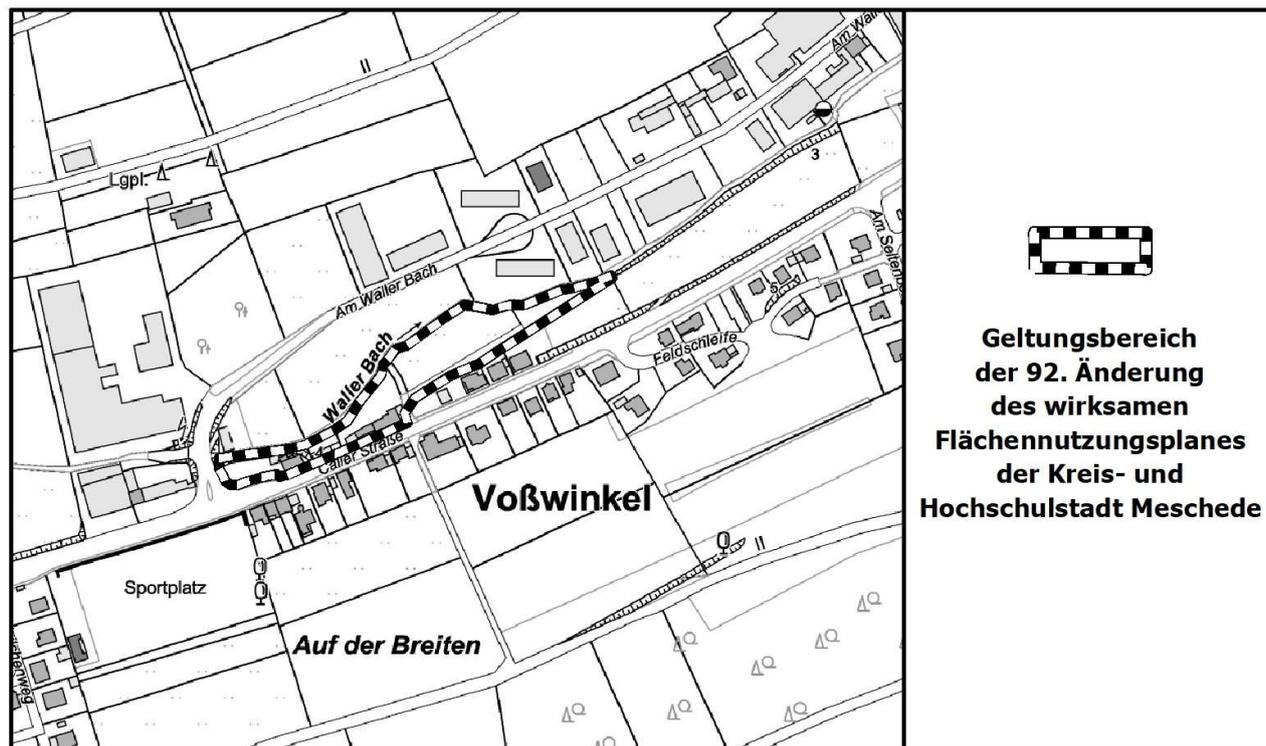
### **Bekanntmachung**

#### **der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Gewerbegebiet Calle**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berge in der Fassung vom 04.05.2023, zuletzt geändert am 17.08.2023, sowie die Begründung hierzu.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden wie folgt festgesetzt:



Der Geltungsbereich umfasst die Flurstück 81, 82, 83, 84, 102 und 116 der Gemarkung Calle, Flur 27.

#### Zielsetzung der Planung:

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Rücknahme von Gewerbeflächenreserven und die Darstellung der tatsächlichen Nutzungen im Geltungsbereich. Die Flächen nördlich des Waller Baches, die ebenfalls eine Gewerbeflächenreserve darstellen, sollen weiterhin einer gewerblichen Nutzung zugänglich bleiben und sind daher nicht mehr Bestandteil der 92. Flächennutzungsplanänderung.

#### Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung eines Mischgebietes (MI)
- Darstellung einer Grünfläche

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben, liegen der Entwurf der 92. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berge mit Begründung in der Zeit von

**Mittwoch, dem 28. September 2023 bis  
Donnerstag, dem 27. Oktober 2023 einschließlich**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter [www.meschede.de/bauleitplanverfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren) abrufen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem

Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 92. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar sind:**

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

<b>Fachbeitrag</b>	<b>Primäres Schutzgut</b>	<b>Inhalt</b>
Begründung zur FNP-Änderung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht zu der Begründung der FNP-Änderung (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Mai 2023)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Pflanzen/ Fläche/ Boden - Wasser - Biol. Vielfalt.	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Mai 2023)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorprüfung des Artenspektrums sowie vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</li> <li>▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen von Ortsbegehungen</li> <li>▪ Ergebnis: keine artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten</li> </ul>

Folgende Stellungnahmen mit wesentlichem Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) liegen vor:

<b>Stellungnahmen</b>	<b>Primäres Schutzgut</b>	<b>Inhalt</b>
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 06.07.2023 <u>FD Wasserwirtschaft</u>	Wasserrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachrichtlich ist folgender Hinweis zu erwähnen: Entlang des Gewässers „Waller Bach“ ist ein mindestens 3 m breiter Unterhaltungstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung und von nicht nur zeitweisen Lagerung freizuhalten (§ 97 Abs. 4 LWG).</li> </ul>

Gem. § 3 Abs. 2 S. 4 Hs. 2 Nr. 1 u. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 92. FNP-Änderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 14.09.2023  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

---

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede  
Telefon (0291) 205-0  
Internet: [www.meschede.de](http://www.meschede.de)  
E-mail: [post@meschede.de](mailto:post@meschede.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ([www.meschede.de](http://www.meschede.de)) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden